

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2012/2013

Ausgegeben am 29. März 2013

25. Stück

104. Satzungsteil „Akademische Ehrungen an der Medizinischen Universität Innsbruck“

104. Satzungsteil „Akademische Ehrungen an der Medizinischen Universität Innsbruck“

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 06.03.2013 auf Vorschlag des Rektorats (Beschluss vom 25.2.2013) gemäß § 19 Abs 2 Z 8 UG idgF die Änderung des Satzungsteils „Ehrungen“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 06.04.2011, Studienjahr 2010/2011, 24. Stk., Nr. 121 – neue Bezeichnung: „Akademische Ehrungen an der Medizinischen Universität Innsbruck“ – beschlossen.

Nach der Änderung lautet der Satzungsteil wie folgt:

I. Akademische Ehrungen und Auszeichnung der Medizinischen Universität Innsbruck

- I.1. Verleihung des Titels einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors der Medizinischen Universität Innsbruck
- I.2. Verleihung des Titels einer Ehrenprofessorin bzw. eines Ehrenprofessors an der Medizinischen Universität Innsbruck
- I.3. Verleihung des Titels einer Ehrensensatorin bzw. eines Ehrensensators der Medizinischen Universität Innsbruck
- I.4. Verleihung des Ehrenzeichens der Medizinischen Universität Innsbruck
- I.5. Verleihung der Auszeichnung „Offizielle Förderin bzw. Offizieller Förderer der Medizinischen Universität Innsbruck“

II. Voraussetzungen

- II.1. Allgemeine Voraussetzungen für akademische Ehrungen
 - II.1.1. Die zu ehrende Person soll zumindest das 45. Lebensjahr erreicht haben.
 - II.1.2. Jede Ehrung kann einer Person nur einmal verliehen werden.
- II.2. Besondere Voraussetzungen
 - II.2.1. Ehrendoktorin/Ehrendoktor

In der Verleihung des Ehrendoktorats äußert sich das Selbstverständnis der Medizinischen Universität Innsbruck in Bezug auf ihren wissenschaftlichen Rang und im Hinblick auf ihre Verantwortung als Institution der Wissenschaft.

Die Rektorin/der Rektor kann an Personen aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder aufgrund hervorragender Verdienste um die von der Medizinischen Universität Innsbruck vertretenen Ziele, leitenden Grundsätze oder gesellschaftlichen und kulturellen Aufgaben ein Doktorat ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen ehrenhalber verleihen. Voraussetzung ist, dass ein enger Zusammenhang zwischen der zu ehrenden Person und der Medizinischen Universität Innsbruck besteht, es sich bei der zu ehrenden Person nicht um eine/einen aktiven Angehörige/Angehörigen der Medizinischen Universität Innsbruck handelt und die zu ehrende Person nicht bereits den entsprechenden akademischen Grad an der Medizinischen Universität Innsbruck erworben hat.

II.2.2. Ehrenprofessorin/Ehrenprofessor

Die Rektorin/der Rektor kann Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitäts-/Privatdozentinnen und -dozenten von in- oder ausländischen Universitäten, auch der Medizinischen Universität Innsbruck selbst, die an der Medizinischen Universität Innsbruck in besonders vorbildlicher Weise oder mit besonders nachhaltiger Wirkung Lehrveranstaltungen abgehalten und wissenschaftliche Aktivitäten gezeigt haben, den Titel einer Ehrenprofessorin/eines Ehrenprofessors der Medizinischen Universität Innsbruck verleihen. Dies gilt auch für Personen ohne *venia legendi*, die als Fachleute außerhalb der Medizinischen Universität Innsbruck großes Ansehen genießen, eine hervorragende Lehre an der Medizinischen Universität Innsbruck erbringen oder erbracht haben oder eine hoch qualifizierte wissenschaftliche Tätigkeit nachweisen können sowie eine kontinuierliche Verbindung zur Medizinischen Universität Innsbruck zeigen.

Die Verleihung einer Lehrbefugnis (*venia docendi*) gemäß § 103 UG erfolgt dadurch nicht.

Leistungen in der Lehre müssen im Umfang der Mindestlehrleistung der jeweiligen Position der zu Ehrenden/des zu Ehrenden entsprechen und sollten mehrfach hervorragend evaluiert worden sein.

Leistungen in der Forschung müssen durch eine fortgesetzte eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit, die in Originalarbeiten von dem in etwa für die Habilitation geforderten Umfang niedergelegt ist, eine kontinuierliche wissenschaftliche Vortragstätigkeit sowie die mehrfache Betreuung von Diplomarbeiten und/oder Dissertationen an der Medizinischen Universität Innsbruck nachgewiesen werden.

II.2.3. Ehrensensatorin/Ehrensensator

Die Rektorin/der Rektor kann Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise langfristig um die ideelle oder materielle Förderung der Medizinischen Universität Innsbruck und ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben, die Würde und den Titel einer Ehrensensatorin/eines Ehrensensators verleihen. Der Titel einer Ehrensensatorin/eines Ehrensensators ist, von rein wissenschaftlichen Ehrungen abgesehen, die höchste Auszeichnung, welche die Medizinische Universität Innsbruck zu vergeben hat.

Dieser Titel kann auch Personen verliehen werden, die sich diese Verdienste in Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes erworben haben.

II.2.4. Ehrenzeichen

Die Rektorin/der Rektor kann Persönlichkeiten, die der Medizinischen Universität Innsbruck, deren Einrichtungen oder ihren Studierenden hervorragende ideelle oder materielle Förderungen zu Teil werden ließen oder die sich besondere Verdienste um die Medizinische Universität Innsbruck als Institution und die von ihr vertretenen Wissenschaften erworben haben, das Ehrenzeichen der Medizinischen Universität Innsbruck verleihen.

II.2.5. Offizielle Förderin/Offizieller Förderer der Medizinischen Universität Innsbruck

Die Rektorin/der Rektor kann Personen oder Institutionen, die sich um die Ausgestaltung bzw. Ausstattung der Medizinischen Universität Innsbruck oder um die materielle Förderung ihrer Ziele und Interessen besondere Verdienste erworben haben, die Auszeichnung „Offizielle Förderin/Offizieller Förderer der Medizinischen Universität Innsbruck“ verleihen.

Die Auszeichnung ist für den Zeitraum der Förderung befristet.

III. Entscheidungsverfahren

III.1. Vorschläge

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Rektorates und des Senats sowie die Leiterinnen/Leiter der Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Innsbruck.

Ein Antrag auf eine akademische Ehrung gleich welcher Art hat eine ausführliche Begründung unter Beachtung der Voraussetzungen gem. Punkt II, etwaige weitere Unterlagen zur Prüfung der Voraussetzungen (z.B. Curriculum Vitae, Literaturverzeichnis, Verzeichnis der Lehrtätigkeit an der Medizinischen Universität Innsbruck, Nachweise ideeller oder materieller Förderung, etc.) sowie eine Darstellung der Öffentlichkeitswirksamkeit der Ehrung zu umfassen.

Selbsteinreichungen, das sind Vorschläge zur Ehrung der eigenen Person, sind unzulässig.

III.2. Ehrungskommission

Der Senat richtet zur Bearbeitung und Stellungnahme eine nicht entscheidungsbefugte Ehrungskommission gem. § 25 Abs 7 UG ein.

III.3. Verfahren

III.3.1. Ehrendoktorat/Ehrenprofessur

Die Vorschläge auf Verleihung eines Ehrendoktorats oder einer Ehrenprofessur sind an die Rektorin/den Rektor zu richten. Die Rektorin/Der Rektor leitet die Vorschläge an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Ehrungskommission zur Prüfung der formalen Voraussetzungen, der Ehrungswürdigkeit, weiteren Bearbeitung und Stellungnahme weiter. Erforderlichenfalls können zur Prüfung der Ehrungswürdigkeit durch die Ehrungskommission Gutachten eingeholt werden.

Eine positive Stellungnahme der Ehrungskommission wird direkt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Senats weitergeleitet. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Senates hat einen entsprechenden Antrag im Senat zu stellen. Bei einer negativen Stellungnahme der Ehrungskommission hat der Vorsitzende/dem Vorsitzenden der Ehrungskommission gemeinsam mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Senates und der Rektorin/dem Rektor über das weitere Vorgehen zu befinden.

Der Senat beschließt über jeden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Senats gestellten Antrag.

Die Entscheidung ist durch die Rektorin/den Rektor zu bestätigen. In Ausnahmefällen kann die Rektorin/der Rektor die Bestätigung der Entscheidung verweigern und hat dies dem Senat gegenüber entsprechend zu begründen.

III.3.2. Ehrensensatorin/Ehrensensator, Ehrenzeichen, Offizielle Förderin bzw. Offizieller Förderer der Medizinischen Universität Innsbruck

Die Vorschläge auf Verleihung eines Titels einer Ehrensensatorin/eines Ehrensensators, des Ehrenzeichens bzw. des Titels einer Offiziellen Förderin bzw. eines Offiziellen Förderers der Medizinischen Universität Innsbruck sind an die Rektorin/den Rektor zu richten. Die Rektorin/der Rektor prüft die formalen Voraussetzungen sowie die Ehrungs- bzw. Auszeichnungswürdigkeit. Nach Anhörung der Ehrungskommission kann die Rektorin/der Rektor die Verleihung der entsprechenden akademischen Ehrung bzw. der Auszeichnung beschließen.

III.4. Kein Rechtsanspruch

Ausdrücklich festgehalten wird, dass selbst bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen kein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer akademischen Ehrung oder Auszeichnung besteht.

III.5. Verlautbarung

Bestätigte Entscheidungen sind auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck kundzumachen.

III.6. Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Antragsteller und alle weiteren am Verfahren Beteiligten haben bis zur öffentlichen Mitteilung der Ehrung strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

IV. Überreichung der Ehrungen

Die Überreichung der akademischen Ehrungen gemäß Punkt I.1. bis I.5. dieses Satzungsteils erfolgt durch die Rektorin/den Rektor im Rahmen einer öffentlichen Feier.

V. Erneuerung akademischer Grade

Die Rektorin/der Rektor kann die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades, insbesondere aus Anlass eines Jubiläums des Tages der Verleihung, erneut vornehmen. Die Erneuerung akademischer Grade erfolgt im Rahmen einer akademischen Feier. Über die Erneuerung ist ein Diplom auszufolgen.

VI. Erlöschen von Ehrungen

Alle akademischen Ehrungen erlöschen durch Verzicht, Widerruf oder den Tod der/des Geehrten. Der Widerruf kann nach Stellungnahme der Ehrungskommission und Beschluss des Senats mit 2/3 Mehrheit durch die Rektorin/den Rektor erfolgen, wenn sich die betreffende Persönlichkeit nachhaltig als dieser Auszeichnung nicht mehr würdig erwiesen hat oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Diese Entscheidung ist auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck zu veröffentlichen. Ein allfälliges Diplom bzw. Dekret und eine allfällige Urkunde über die Verleihung sind einzuziehen und das Tragen der Auszeichnung ist zu untersagen.

VII. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderung tritt an dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und ersetzt den im Mitteilungsblatt vom 06.04.2011, Studienjahr 2010/11, 24. Stück, Nr. 121, verlautbarten Satzungsteil.

Die bis dahin bereits eingelangten, nicht erledigten Anträge sind nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Satzungsteil zu beurteilen, alle bisher erfolgten Verfahrensschritte bleiben gültig. Sofern dieser geänderte Satzungsteil allerdings eine günstigere Vorgehensweise für den Antragsteller bedeutet, ist dieser anzuwenden (Günstigkeitsprinzip).

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Martin Krismer
Vorsitzender
